

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die badische Volksschule

Schmidt, Franz

Karlsruhe, 1926

4. Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts

[urn:nbn:de:bsz:31-273502](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-273502)

kommission zunächst an den Stadtrat bezw. Gemeinderat zu richten und erst gegen die Beschlußfassung dieser Behörde geht die Beschwerde an die staatliche Aufsichtsbehörde, d. h. das U.M. bezw. das Kreis Schulamt.

§ 13.

Beschwerden gegen Entscheidungen und Verfügungen der Staatsverwaltungsbehörden (Bezirksämter und Bezirksräte) in Volksschulfachen werden nach Anhörung der Oberschulbehörde durch das Unterrichtsministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern, und falls ein Einvernehmen nicht zu erzielen ist, durch das Staatsministerium erledigt.

4. Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

(Vom 8. August 1910.)

SchVBl. Nr. XX S. 222.

Den Vollzug des Schulgesetzes betreffend.

§ 1.

Mädchen, die unter der Herrschaft des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 in die Volksschule eingetreten sind, können auf Antrag ihrer Eltern auf Ostern des Jahres, in dem sie das 14. Lebensjahr vollendeten, entlassen werden, wenn sie bis dahin die Schule 8 Jahre besucht haben.

§ 2.

Zu § 4 des Gesetzes.

(1) Die Gebühr für die Zustellung der in § 4 Absatz 2 des Gesetzes bezeichneten Mahnung wird auf 20 \mathcal{F} festgesetzt; sie ist auf der Ausfertigung der Mahnung zu vermerken.

(2) Den Gemeinden steht es frei, durch das Ortsstatut beziehungsweise den Gemeindebeschluß, aufgrund dessen die Mahnung erfolgt, zu bestimmen, daß die Hälfte der Gebühr für Ortschulzwecke zu verwenden ist.

Zu Abf. 1 vergl. § 31 SchD. und Btm. des U.M. vom 9. November 1925, wonach die Gebühr auf 0,50 bis 1 $\mathcal{R}M$ festgesetzt ist.

§ 3.

Zu §§ 14, 22, 94 des Gesetzes.

Für die Feststellung der Einwohnerzahl einer Gemeinde in den Fällen der §§ 14, 22 [und 94] des Gesetzes ist das jeweils amtlich veröffentlichte Ergebnis der Volkszählung maßgebend.

Die Vorschrift gilt auch für die Einreihung unter die Städte. Gem. Ord. § 3 d. SchG. § 4 Bmtg. 3.

§ 4.

Zu §§ 18, 30 des Gesetzes.

(1) Die Verpflichtung der Gemeinden zur Bestellung besonderer Schulärzte (§ 18 des Gesetzes) und zur Anstellung von Rektoren (§ 30 des Gesetzes) tritt nur ein, wenn der als Voraussetzung hierfür gesetzlich vorgeschriebene Bestand von zehn Lehrstellen für drei auf einander folgende Schuljahre gewährleistet erscheint.

(2) Die Aufhebung der einmal errichteten Stellen soll nur stattfinden, wenn die Zahl der ständigen Lehrerstellen in drei auf einander folgenden Schuljahren unter zehn herabgegangen und die Wiedererreichung dieser Zahl für die drei folgenden Schuljahre nicht zu erwarten steht; die Aufhebung der Stelle eines Rektors kann überdies nur mit dem Schluß des zweiten Jahres der Staatsvoranschlagsperiode eintreten.

Bergl. Bmtg. zu § 30 SchG.

§ 5.

Zu §§ 26, 34 und 41 des Gesetzes.

1. Fassung der VO. des UM. vom 11. Dezember 1924.

Als dauernd im Sinne der §§ 26, 34 und 40 des Gesetzes gilt für die Regel diejenige Schülerzahl, die sich aus dem Durchschnitt der Schülerzahlen der drei vorausgegangenen Schuljahre ergibt.

2. Fassung der VO. des UM. vom 5. April 1925.

Als dauernd im Sinne der §§ 26, 34 und 41 des Gesetzes gilt bis auf weiteres diejenige Schülerzahl, die sich aus dem Durchschnitt der Schülerzahlen der Jahre 1922, 1923 und 1924 ergibt.

Bergl. Bmtg. zu § 26 SchG.

§ 6.

Zu § 35 Absatz 2 des Gesetzes.

(1) Kinder, die in eine Religionsgemeinschaft aufgenommen sind, haben den Religionsunterricht dieser Gemeinschaft zu besuchen, insofern nicht ihr Austritt aus der Gemeinschaft von dem zur Änderung ihrer religiösen Erziehung gesetzlich Berechtigten erklärt ist.

(2) Die Erklärung des Austritts muß nach Maßgabe der Vorschriften in Artikel 19 des Ortskirchensteuergesetzes vom 20. November 1906 bei der Bezirksverwaltungsbehörde des Wohnorts des Erziehungsberechtigten mündlich zu Protokoll abgegeben werden.

(3) Bei offenkundiger oder nachgewiesener rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit zur Einhaltung der in Absatz 2 bezeichneten Form kann die Erklärung auch vor einem zur Aufnahme öffentlicher Urkunden zuständigen Beamten abgegeben werden. Die Erklärung ist der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

Vergl. Bmtg. zu § 19 Abs. 3 Bad. Verf., Art. 149 RVerf. und zu § 5 Gef. über die religiöse Kindererziehung — Abschnitt II A 1 und B 1 und 3.

§ 7.

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat alsbald Abschrift der ihr zugegangenen Erklärung der Ortsschulbehörde zuzustellen. Diese wird unter gleichzeitiger Mitteilung an die betreffenden Geistlichen die zum Vollzug erforderlichen Anordnungen treffen.

(2) Wo ein besonderer Schulleiter bestellt ist, hat die Zustellung an diesen zu erfolgen.

§ 8.

Zu § 38 des Gesetzes.

Die Ausdehnung der Bürgerschulen (§ 38 des Gesetzes) über das schulpflichtige Alter hinaus soll in der Regel nicht mehr als 2 Jahre betragen.

Die WD. unterstellt, daß Schulen mit einem sechsjährigen Lehrgang als höhere Lehranstalten nach der Vdsch. WD. vom 18. Sept. 1909 eingerichtet werden, schließt aber deren Errichtung als Bürgerschulen nicht aus.

§ 9.

Zu § 55 des Gesetzes.

(1) Für Lehrer, welche fremdsprachlichen Unterricht erteilen, kann die Zahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden je nach dem Umfang ihres fremdsprachlichen Unterrichts bis auf 26 Stunden ermäßigt werden.

(2) Für Schulleiter kann eine Ermäßigung der Unterrichtsstunden bis zu 20 Wochenstunden eintreten; weitere Ermäßigungen können nur im Einverständnis mit der Behörde, der die örtliche Aufsicht über die Volksschule zusteht, bewilligt werden.

Vergl. Bmtg. zu SchG. § 55. SchG. §§ 13, 14, 22, 118.

Der Paragraph bildet die Ausführungsvorschrift zu § 55 Abs. 3 des SchG. vom 7. Juli 1910, der lautete:

Für Lehrer, die mit der Schulleitung betraut sind oder fremdsprachlichen Unterricht zu erteilen haben, kann die

Zahl der Pflichtstunden durch die Oberschulbehörde nach den hierüber von dem Unterrichtsministerium aufzustellenden allgemeinen Grundsätzen entsprechend ermäßigt werden.

Er enthält die nach dieser Bestimmung der Feststellung durch das U. M. vorbehaltenen Grundsätze. Der Erlassung einer Zuständigkeitsbestimmung aufgrund des § 141 des SchG. bedurfte es nicht, nachdem das Ges. selbst bestimmt hatte, daß die Entscheidung im Einzelfall Sache der Oberschulbehörde sei.

Die Vorschrift ist durch die Änderung, die § 55 durch die P. W. D. erfahren hat, sachlich nicht gegenstandslos geworden. Die von ihr für die Ermäßigung der Pflichtstundenzahl aufgestellten Grundsätze gelten auch für den § 55 in seiner neuen Fassung.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung im Einzelfall kommt Aufhebung der hierüber in § 55 Abs. 3 SchG. erlassenen Bestimmung demnach Ziff. IV der Übergangsbestimmungen des SchG. vom 7. Juli 1910 mit dem Vollzug des Gesetzes betrauten U. M. zu.

§ 10.

In allen Fällen, in denen nach den Vorschriften des Gesetzes oder den zu seinem Vollzug ergangenen Anordnungen dem Bezirksrat eine Entscheidungsbefugnis zukommt, ist vor Erlassung der Entscheidung der Oberschulbehörde Gelegenheit zur Äußerung ihrer Anschauung zu geben.

5. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 28. November 1913.)

In der Fassung der W. vom 24. April 1926.

Die Schulbehörden der Volksschule betreffend.

SchWBl. Nr. XXXIV S. 345.

Erster Abschnitt.

Von der Ortschaftschulbehörde.

1. Zusammensetzung der Ortschaftschulbehörde.

Mehrere erste Lehrer.

§ 1.

Wenn für örtlich getrennte Abteilungen einer Volksschule, für die ein Schulleiter nicht bestellt ist, besondere erste Lehrer ernannt sind, so sind sie sämtlich zum Eintritt in die Ortschaftschulbehörde berechtigt.

SchG. §§ 13, 29 Abs. 2.